

Anlagen zu TOP 5

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

Personenstandsgesetz (PStG)

§ 2 Standesbeamte

- (1) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. Gleiches gilt für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.
- (4) Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Personenstandsgesetz (PStG)

§ 14 Eheschließung

(1) Vor der Eheschließung sind die Eheschließenden zu befragen, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben und ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

(2) Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

(3) Die Erklärungen der Eheschließenden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, sind von dem Standesbeamten im Anschluss an die Eheschließung in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift muss alle im Eheregister zu beurkundenden Angaben enthalten; sie ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Niederschrift wird zu den Sammelakten des Eheeintrags genommen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

juris

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Personenstandsgesetz (PStG)

§ 50 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte

(1) Für die in den §§ 48 und 49 vorgesehenen Entscheidungen sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Standesamts bestimmt, das die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt hat oder das die Amtshandlung vornehmen oder dessen Personenstandsregister berichtigt werden soll.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Auszug aus der VwV-LSG-PStG

24. Zu Nr. 14 PStG-VwV - Eheschließung

24.1 Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt (§ 11 PStG). Während die Anmeldung der Eheschließung wohnsitzgebunden ist, haben die Eheschließenden die Wahl, bei welchem Standesamt sie die Ehe eingehen wollen. Nach § 14 Abs. 2 PStG soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

24.2 Eheschließung im Standesamt

24.2.1 Regelmäßig wird die Eheschließung in den Amtsräumen des ausgewählten Standesamtes stattfinden. Die Entscheidung, welcher Ort oder welcher Raum innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Standesamtes daneben zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinne eines kommunalen personenstandsrechtlichen Organisationsaktes dar, durch den die bezeichnete Liegenschaft ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Dies ist Ausdruck des seit jeher im Personenstandswesen geltenden Grundsatzes, dass die Eheschließenden zum Standesbeamten kommen und nicht der Standesbeamte die Eheschließenden an einem Ort ihrer Wahl aufsucht. Die Art und Weise der Begründung der Ehe unterliegt mithin nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten. Es muss immer sichergestellt sein, dass die Eheschließung ordnungsgemäß beurkundet werden kann und der Schutz der personenbezogenen Daten der Eheschließenden und der anderen Beteiligten gewahrt ist.

24.2.2 Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit bzw. Sachaufwandsträgerschaft für die Aufgabe Personenstandswesen und somit eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. Zuständig für die Entscheidung, in welchen Räumen das Standesamt eingerichtet wird und welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, ist der Träger des Standesamtes. Welches Organ innerhalb der Gemeinde oder Verbandsgemeinde für diese Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften. In der Regel handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Leiter des jeweiligen Trägers des Standesamtes zuständig ist.

24.3 Ort, Raum der Eheschließung

24.3.1 Außerhalb des Standesamtes und von gewidmeten Eheschließungsräumen, aber innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Standesamtes, kann eine Eheschließung nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden, wie z. B. in Notfällen bei lebensgefährlicher Erkrankung oder in einer Justizvollzugsanstalt.

24.3.2 Anforderungen an den Eheschließungsort

Die Auswahl eines Eheschließungsortes hat sich nach den Vorgaben des § 14 Abs. 2 PStG zu richten. Danach soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

24.3.3 Das Kriterium der „würdigen Form“ soll sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit orientieren. „Ordnungsgemäß“ im Sinne des § 14 Abs. 2 PStG bedeutet, dass die Zuständigkeit des Standesamtes nicht in Frage steht und die Beurkundung nicht gefährdet sein darf.

24.3.4 Der Eheschließungsort muss sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers des Standesamtes befinden. Soll die Eheschließung z. B. auf einem Schiff erfolgen, muss dieses wenigstens vorübergehend (z. B. für die Dauer der Eheschließungszeremonie) am Anlegeplatz vertäut sein oder vor Anker liegen. Die örtliche Zuständigkeit des Standesamtes muss unstrittig gegeben sein.

24.3.5 Bei der Beurteilung, ob der Standesbeamte seine Amtshandlung am Eheschließungsort ordnungsgemäß vornehmen kann, kommt es auf einen objektiven Maßstab an. Eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung muss von vornherein ausgeschlossen sein. Der Eheschließungsort hat grundsätzlich frei von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu sein und muss auch unter zumutbaren Bedingungen erreicht und genutzt werden können. Es sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Standesamtsbetrieb zu vermeiden.

24.3.6 Die Träger eines Standesamtes (Gemeinden und Verbandsgemeinden) können im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch außerhalb des Standesamtes, aber innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches, in anderen Gebäuden (z. B. in Ortsteilen oder Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde) bestimmte Räume als „Trauzimmer“ widmen. Um darüber hinaus dem Wunsch nach einer außergewöhnlich gestalteten Eheschließung

Rechnung zu tragen, dürfen „Trauzimmer“ auch in besonderen Einrichtungen angeboten werden (z. B. in Burgen, Schlössern, historischen Rathäusern, Museen oder verankerten Schiffen). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in diesen Räumen eine Eheschließung ohne störende Einflüsse vorgenommen und ordnungsgemäß beurkundet werden kann. Ferner muss eine sichere Aufbewahrung der Niederschrift zur Eheschließung, des Dienstsiegels und der Eheschließungsunterlagen gewährleistet sein.

24.3.7 Liegt der Ort für die Eheschließung in einem sonstigen kommunalen, staatlichen oder privaten Gebäude, d. h. dieses gehört nicht der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, muss die Nutzung für die Vornahme von Eheschließungen durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde rechtlich gesichert sein. Eine ausschließliche Nutzung oder jederzeitige tatsächliche Verfügbarkeit für Eheschließungen ist nicht erforderlich.

24.3.8 Soweit es in dem Zuständigkeitsbereich des Standesamts mehrere gewidmete Eheschließungsorte gibt, haben die Eheschließenden die Wahl, soweit dies die Terminlage zulässt. Mindestens an einem Eheschließungsort in der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde (in der Regel im Standesamt) muss die Eheschließung ohne zusätzliche Kosten für die Nutzung möglich sein.

24.3.9 Für Eheschließungen in besonderen Räumlichkeiten außerhalb des Dienstgebäudes können gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340), Kosten für die Bereitstellung dieser Räume als Auslagen von den Eheschließenden erhoben werden.

24.3.10 Geeignete Räumlichkeiten in Hotels, Gaststätten oder ähnlichen gastronomischen Betrieben sind nicht von vornherein als Eheschließungsorte ausgeschlossen. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf aber nicht die Begründung von Vertragsbeziehungen zwischen den Eheschließenden und dem gastronomischen Betrieb voraussetzen. Eine ausschließliche Nutzung oder jederzeitige tatsächliche Verfügbarkeit für Eheschließungen ist dagegen nicht erforderlich.

24.3.11 Anderweitige Eheschließungswünsche (z. B. während des Fluges in einem Flugzeug, der Fahrt im Fesselballon) sind unzulässig.

24.3.12 Im begründeten Einzelfall bestehen auch gegen eine Eheschließung unter freiem Himmel keine Bedenken, wenn es sich dabei um eine Fläche handelt, die sich unmittelbar an

das Standesamt anschließt und ausdrücklich für diese Zwecke genutzt werden soll (z. B. Standesamtsgarten) und eine ordnungsgemäße Eheschließung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange sichergestellt ist.

24.3.13 Der Eheschließungsort muss auch den Charakter der Vornahme der Eheschließung als staatlicher Rechtsakt (Amtshandlung) wahren. Dies schließt z. B. eine standesamtliche Eheschließung in Kirchen, Kapellen, Synagogen, Moscheen, Gebetshäusern oder sonstigen zu kirchlichen oder religiösen Zwecken bestimmten oder genutzten oder damit in Zusammenhang stehenden Räumen grundsätzlich aus. Anderes gilt nach deren kirchenrechtlicher Entwidmung (Profanierung) bzw. Säkularisierung.

Die Standesämter und ihre weisungsfreien Weisungsaufgaben: Eine contradictio in adiecto?

Von Dr. Bert Schaffarzik, Ministerialrat, Dresden*

Das Personenstandswesen gehört zu den bundesgesetzlich überkommenen Weisungsaufgaben der Gemeinden, obwohl die gemeindlichen Standesbeamten keiner Bindung an fachliche Einzelweisungen unterliegen. Das neue Personenstandsgesetz hat die Standesbeamten jetzt auch aus der Bindung an Verwaltungsvorschriften entlassen und ihren quasirichterlichen Status damit noch verbessert. Dennoch halten die nunmehr insoweit regelungszuständigen Länder an der Tradition der gemeindlichen Weisungsaufgabe fest. Die folgenden Überlegungen widmen sich der Frage, ob das Konzept der Weisungsaufgabe für das Personenstandswesen wirklich noch stimmig oder ob vielmehr der Wechsel dieses Handlungsfelds in die gemeindliche Selbstverwaltung indiziert ist.

I. Mutation des Personenstandswesens zur gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe?

Seit seiner auf das Jahr 1875 zurückgehenden reichsweiten Säkularisierung¹ bildet das Personenstandswesen einen klassischen Zweig der öffentlichen Verwaltung². Daran hat auch das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene neue Personenstandsgesetz nichts geändert. § 1 Abs. 2 PStG legt fest, dass die Standesämter die für diesen Aufgabenbereich zuständigen Behörden sind, und weist in Verbindung mit der Behördendefinition des § 1 Abs. 4 VwVfG – „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“ – dem Personenstandswesen derart auch künftig seinen Platz in der Exekutive zu.

Dennoch liegt die Tätigkeit der Standesämter nicht im Fokus der Verwaltungsrechtsdogmatik. Das ist der – von der Warte der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO) aus betrachtet – „abdrängenden“ Sonderzuweisung des § 50 PStG geschuldet, welche für die – genuin öffentlich-rechtlichen – Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der standesamtlichen Entscheidungen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet.³ Dass das Personenstandsgesetz im „Schönfelder“ statt im „Sartorius“ zu finden ist, kann durchaus als symbolhaft gelten. Dabei stellt das Personenstandsrecht gerade auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht ein reizvolles Sujet dar, zumal die Novelle insoweit einige bedeutsame Neueinstellungen vornimmt: § 51 PStG a.F., der die den Standesbeamten obliegenden Aufgaben zu staatlichen, den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Angelegenheiten erklärte, ist ersatzlos entfallen. Vielmehr sagt der neu geschaffene § 2 Abs. 2 PStG klipp und klar, dass die Standesbeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden sind. Es sieht so aus, als sei damit eine völlige Kehrtwendung von der Weisungspflicht zur Weisungsfreiheit eingetreten. Zwar stellt § 1 Abs. 2 PStG nunmehr die Bestimmung der für das Personenstandswesen zuständigen Verwaltungsträger den Ländern anheim.⁴ Belassen sie die Aufgabe jedoch bei den Gemeinden – was praktisch durchweg geschehen ist⁵ –, müssen sie nach § 2 Abs. 2 PStG die Weisungsunabhängigkeit der Standesbeamten sicherstellen. Das spricht prima facie für eine Umwandlung des Personenstandswesens von ei

Schaffarzik: Die Standesämter und ihre weisungsfreien Weisungsaufgaben: Eine contradictio in 900
adiecto? (DÖV 2009, S. 899) 

ner Weisungs- zur Selbstverwaltungsaufgabe. Dadurch würde auch eine schon vor geraumer Zeit artikulierte rechtspolitische Forderung der kommunalen Spitzenverbände erfüllt.⁶ Die Länder haben in ihren Ausführungsgesetzen (bzw. -verordnungen) demgegenüber das Weisungsaufgabenmodell

beibehalten. Die kritische Überprüfung dieser Zuordnung setzt zunächst eine Vergewisserung über den Status quo ante voraus.

II. Bisheriges Regelungsprogramm

Mit § 51 PStG a.F. hatte der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis aus Art. 84 Abs. 1 Hs. 2 GG a.F. Gebrauch gemacht. Danach konnte er im (Normal-)Fall der Ausführung seiner Gesetze als eigene Angelegenheit der Länder auch Bestimmungen über die landesinterne Zuständigkeit treffen. Das schloss sowohl Regelungen der – auf die juristische Person bezogenen – Verbandskompetenz als auch der – auf die Behörde innerhalb des Hoheitsträgers abstellenden – Organkompetenz⁷ ein. Demgemäß übertrug der Bund in § 51 PStG a.F. die Verbandskompetenz den Gemeinden und in § 1 Abs. 1 PStG a.F. die Organkompetenz dem Standesbeamten.⁸

Auf der Ebene der Verbandskompetenz bedurfte es daneben der Festlegung der gemeindlichen Aufgabenart. Der Bundesgesetzgeber hatte die Wahl zwischen einer (pflichtigen) Selbstverwaltungsaufgabe oder einer originär staatlichen, auf die Gemeinden im Wege der Delegation übergehenden Fremdverwaltungsaufgabe. Für letztere Kategorie sind in den Ländern unterschiedliche Bezeichnungen eingeführt. Sie firmiert als (Pflicht-)Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises oder als Auftragsangelegenheit; hier wird die (sächsische) Kurzform der Weisungsaufgabe verwendet. Diese unterscheidet sich von einer Selbstverwaltungsaufgabe durch die intensivere staatliche Einbindung. Während die gemeindliche Selbstverwaltung nach der Verfassungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG durch das Merkmal der eigenen Verantwortung und damit durch das Recht zu autonomer Zwecksetzung und Entscheidung geprägt ist, das sich im Rahmen der Gesetze frei entfalten kann, gibt es bei den Weisungsaufgaben keine geschützten Handlungsspielräume, ja nicht einmal – von den Querschnittskompetenzen der Organisations- und der Personalhoheit abgesehen⁹ – eigene Rechte der Gemeinden. Das hat Auswirkungen auf das jeweilige Kontrollregime. Die Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze erfordert lediglich eine Rechtsaufsicht des Staates. Bei der Erfüllung der Weisungsaufgaben unterliegen die Gemeinden hingegen der weitergehenden – die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Handelns umfassenden – Fachaufsicht.¹⁰ Diese kann sowohl individuell-konkret durch Einzelweisungen als auch generell-abstrakt durch allgemeine Weisungen (terminus technicus: Verwaltungsvorschriften) umgesetzt werden.

Eine auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten bezogene staatliche Dienstaufsicht, wie sie im Verhältnis zu nachgeordneten Staatsbehörden ausgeübt wird, ist bei den Weisungsaufgaben indes ausgeschlossen. Sie scheitert an der Organisations- und der Personalhoheit der Gemeinden, die ihnen als Basiszuständigkeiten auch bei ihrer weisungsabhängigen Tätigkeit verfassungsrechtlich gewährleistet sind.

Doch auch das Instrumentarium der Fachaufsicht, für das sich der Bundesgesetzgeber mit der Wahl des Weisungsaufgabenmodells in § 51 PStG a.F. grundsätzlich entschieden hatte, konnte der Staat im Ergebnis nur bedingt einsetzen. Denn diese Vorschrift stand in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis zu § 45 und § 47 PStG a.F., die eine Konzentration der Entscheidungsmacht bei den (ordentlichen) Gerichten bewirkten und der Aufsichtsbehörde somit ein unmittelbares Vorgehen gegen den Standesbeamten mittels Einzelweisung versagten. Ihr blieb nur der Umweg der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit dem Ziel der Korrektur des Verhaltens des Standesbeamten. Das galt für die gebotene Berichtigung eines bereits vorgenommenen Eintrags (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PStG a.F.) ebenso wie für den Fall der Ablehnung einer Amtshandlung durch den Standesbeamten (§ 45 Abs. 1 PStG a.F.). Angesichts der gesetzlichen Reduzierung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse im Einzelfall auf ein Antragsrecht bei Gericht verbot sich die Annahme einer (Einzel-)Weisungsbindung des Standesbeamten. Ihm kam vielmehr eine richterähnliche Unabhängigkeit zu.¹¹

Für Verwirrung sorgte allerdings, dass § 45 PStG a.F. in seiner Überschrift von einer „Anweisung“

durch das Gericht sprach und dieser Ausdruck in praxi regelmäßig auch im Tenor der den Standesbeamten zur Vornahme der Amtshandlung „anhaltenden“ (so der Normtext in § 45 Abs. 1 Satz 1 PStG a.F.) gerichtlichen Entscheidung Verwendung fand. Eine Weisung im spezifischen Sinn eines Fachaufsichtsmittels war mit dem – für eine Gerichtsentscheidung im Übrigen unpassenden – Begriff der Anweisung indes nicht gemeint. Gerichte üben keine Fachaufsicht aus. Deswegen war auch das Bild von der „instanzlichen Überordnung der Gerichte gegenüber dem Standesbeamten“¹² unglücklich gewählt. Einen den Behör

Schaffarzik: Die Standesämter und ihre weisungsfreien Weisungsaufgaben: Eine contradictio in 901
adiecto? (DÖV 2009, S. 899) 

denapparat und die Gerichtsbarkeit durchlaufenden einheitlichen Instanzenzug gibt es nicht; instanzielle Stufungen sind begrifflich nur innerhalb der jeweiligen „Gewalt“ denkbar.

Grenzenlos war die Freiheit des Standesbeamten von fachaufsichtlichen Weisungen trotzdem nicht. Er unterlag einer Bindung an die mehrere Hundert generell-abstrakter Bestimmungen umfassende „Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“, eine aufgrund von Art. 84 Abs. 2 GG und § 70 PStG a.F. erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes. Die „Dienstanweisung“ war deklaratorischer Natur, soweit sie die für die Tätigkeit des Standesbeamten geltenden, außer im Personenstandsgesetz und in der Personenstandsverordnung auch in einer Vielzahl anderer Normenwerke verstreut geregelten (Außen-)Rechtssätze zusammentrug. Daneben fungierte sie als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift, indem sie dem Standesbeamten den Inhalt der anzuwendenden Außenrechtssätze „binnenrechtlich“ verbindlich vorgab.¹³ Um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift¹⁴ konnte es sich jedoch nicht handeln, weil dem Personenstandsrecht behördliche Ermessensspielräume fremd sind.¹⁵ Der Standesbeamte kann grundsätzlich nicht nach eigenem Gusto darüber entscheiden, ob und wie er bestimmte Amtshandlungen verrichtet. Es gibt idealtypisch stets nur eine richtige Entscheidung. Die strikte Rechtsbindung spiegelte sich auch in den §§ 45 und 47 PStG a.F. wider, die nur „Vornahmeentscheidungen“ nach Art des § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO kannten. Gerichtliche „Bescheidungsaussprüche“, wie sie im Rahmen des § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO bei Ermessensfehlern ergehen, waren und sind in Personenstandssachen – mangels Ermessens – nicht vorgesehen.

Neben das fachaufsichtliche Vehikel der „Dienstanweisung“ trat noch die Dienstaufsicht des Dienstvorgesetzten über den Standesbeamten. Wenn auch die Gemeinde nach den obigen Ausführungen keiner staatlichen Dienstaufsicht unterliegt, so bleibt davon die gemeindeinterne Dienstaufsicht über das Personal einschließlich des Standesbeamten unberührt. Wie die anderen Bediensteten der Gemeinde hat sich auch der Standesbeamte bei der „äußeren“ Standesamtsverwaltung an Vorgaben zum Dienstbetrieb wie z.B. Arbeitszeitbestimmungen zu halten.¹⁶ Charakteristisch für die bisherige Rechtslage war aber vor allem seine aus den §§ 45 und 47 PStG a.F. folgende Freistellung von fachlichen Einzelweisungen bei der „inneren“ Standesamtsverwaltung. § 51 PStG a.F. vermochte deshalb die mit der gesetzlichen Begründung einer gemeindlichen Weisungsaufgabe normalerweise verbundene staatliche Durchschlagskraft nicht zu erzeugen.

III. Normative Änderungen

Dieser merkwürdige Zustand scheint durch das neue Personenstandsgesetz vorderhand beseitigt worden zu sein. Der Bundesrat hatte zwar zunächst die Fortführung des Personenstandswesens als gemeindliche Weisungsaufgabe zumindest im Gewand einer Auffangregelung gefordert,¹⁷ doch ließ sich dies nach der Aufnahme von Art. 84 Abs. 1 Satz 7 in das Grundgesetz nicht mehr verwirklichen. Diese Verfassungsnorm verwehrt es dem Bundesgesetzgeber, den Gemeinden unmittelbar Aufgaben zu übertragen. Damit war das Schicksal des § 51 PStG a.F. besiegelt. Mit der an die Gemeinden gerichteten Aufgabendelegation verschwand auch die Weisungsbindung aus dem Bundesrecht. Das

gerichtliche Entscheidungsmonopol wurde demgegenüber beibehalten. Aus § 47 ist § 48 und aus § 45 ist § 49 geworden,¹⁸ wobei aber der unselige Begriff der Anweisung zu allem Überfluss auch noch in den Text der Vorschrift Einzug gehalten hat. Um gleichwohl jeden Zweifel an der fachlich unabhängigen Stellung der Standesbeamten auszuschließen, wurde mit § 2 Abs. 2 PStG eine entsprechende Bestimmung an hervorgehobener Stelle in das Gesetz eingefügt.¹⁹ Das Privileg der Weisungsfreiheit ist dabei, nachdem die Behörde vom „Standesbeamten“ zum „Standesamt“ umgetauft wurde, ausdrücklich auf die einzelnen Standesbeamten als „Organwalter“ bezogen.²⁰

IV. Weisungsfreiheit der Standesbeamten

Unbeschadet ihrer Einbindung in die dienstaufsichtlichen Strukturen ihrer Gemeinde sind die Standesbeamten in ihrem Kerngeschäft, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen, nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 PStG „nicht an Weisungen gebunden“. Darin liegt, soweit es um die Freiheit von fachlichen Einzelweisungen geht, eine Klarstellung der Fortgeltung der bishe

Schaffarzik: Die Standesämter und ihre weisungsfreien Weisungsaufgaben: Eine contradictio in 902 adiecto? (DÖV 2009, S. 899) ▲ ▼

rigen Rechtslage. Bereits nach seiner gewöhnlichen Bedeutung erstreckt sich das Normmerkmal der Weisungen jedoch auch auf Verwaltungsvorschriften. Die Weisung bildet den Oberbegriff für die Einzelweisung und die generelle Weisung.²¹ Auch an Verwaltungsvorschriften sind die Standesbeamten danach nicht (mehr) gebunden.²²

Zur Gewissheit wird diese These unter Einbeziehung der übergreifenden gesetzlichen Bestimmung über die Weisungsabhängigkeit von Beamten. Bis zum 31. März 2009 waren inhaltsgleiche Regelungen in den Beamtenengesetzen der Länder zu finden; an ihre Stelle ist nunmehr der bundesweit geltende § 35 des Beamtenstatusgesetzes mit folgendem Wortlaut getreten: „Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.“ Danach genügt es, dass eine besondere gesetzliche Vorschrift – wie eben § 2 Abs. 2 PStG – die mangelnde Bindung der Beamten an Weisungen ausspricht; sie sind dann zur Ausführung von dienstlichen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien und somit auch von Verwaltungsvorschriften nicht verpflichtet.²³ § 2 Abs. 2 PStG erweist sich für die „Dienstanweisung“ derart im Zusammenspiel mit § 35 Satz 2 und 3 BeamStG als eine Norm mit erheblicher Sprengkraft. Abgesehen davon, dass die „Dienstanweisung“ ohnehin seit dem 1. Januar 2009 wegen der vielfältigen inhaltlichen Änderungen des Personenstandsrechts in weitem Umfang überholt ist, wurde sie durch § 2 Abs. 2 PStG gezielt versenkt. Folgerichtig ist die in § 70 PStG a.F. enthaltene Ermächtigung zur Schaffung von Verwaltungsvorschriften in das neue Gesetz nicht übernommen worden.

Dem steht nicht entgegen, dass Art. 84 Abs. 2 GG, der die Bundesregierung allgemein zum Erlass von Verwaltungsvorschriften autorisiert, dadurch partiell leerläuft. Es ist dem Bundesgesetzgeber von Verfassungs wegen unbenommen, im Verbund mit § 35 Satz 2 und 3 BeamStG Ausnahmeregelungen zur Weisungsbindung von Beamten zu treffen und diese auch von Verwaltungsvorschriften i.S.d. Art. 84 Abs. 2 GG freizustellen. Denn diese Verfassungsnorm räumt der Bundesregierung keine unumstößliche Position ein, sondern will lediglich eine einheitliche Anwendung der Bundesgesetze fördern. Mehr als eine diesem Ziel dienende Funktion kommt den Verwaltungsvorschriften nicht zu.²⁴ Der Bundesgesetzgeber kann daher auf diese Wirkung auch verzichten. Dass Art. 84 Abs. 2 GG nicht etwa spezifische Belange der Bundesregierung – im Widerpart zum Bundesgesetzgeber – schützen will, folgt im Übrigen schlicht daraus, dass der Bundesgesetzgeber die von ihm geschaffenen Normen jederzeit ändern und so die bestehenden Verwaltungsvorschriften obsolet machen kann. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die aufgrund von Art. 84 Abs. 2 GG ergehenden Verwaltungsvorschriften formal an die Länder gerichtet sind,²⁵ während § 2 Abs. 2 PStG die Standesbeamten anspricht. Es wäre jedoch

widersinnig, Verwaltungsvorschriften zu schaffen, an die der in concreto zuständige Organwalter nicht gebunden werden kann.

Die Bundesregierung hat anlässlich der Änderung des Personenstandsrechts bisher auch keine neue Verwaltungsvorschrift erlassen; es werden aber gegenwärtig Regelungen nach dem Muster der früheren Dienstanweisung erarbeitet. Selbst wenn diese (verfehlt) als Verwaltungsvorschrift bezeichnet werden sollten, wären sie für die Standesbeamten nicht verbindlich. Falsa demonstratio non prodest. Es würde sich lediglich um ein – wenn auch praktisch wertvolles – Hilfsangebot bei der täglichen Arbeit handeln.²⁶ Verpflichtende Kraft könnten die Bestimmungen nur erlangen, wenn sich der Bundesgesetzgeber entschließen sollte, § 2 Abs. 2 PStG nochmals zu modifizieren und die unabhängige Position der Standesbeamten ausdrücklich auf Einzelweisungen zu beschränken. Allerdings gäbe es dann – wie früher – zwar eine verbindliche Verwaltungsvorschrift, die aber ohne den Flankenschutz einer Einzelweisungsbefugnis im Konfliktfall nicht durchsetzbar und damit letztlich vom freiwilligen Wohlverhalten abhängig wäre.

V. Weisungsfreiheit der Personenstandsaufgaben der Gemeinden

Aus der – nunmehr umfassenden – fachlichen Weisungsfreiheit der Standesbeamten folgt unweigerlich auch die Weisungsfreiheit dieser gemeindlichen Aufgabe als solcher. Da die Tätigkeit der Standesbeamten ihrer Behörde, dem Standesamt²⁷, zugerechnet wird, agiert auch diese weisungsfrei. Das Handeln der Organwalter ist mit dem Handeln des Organs rechtlich identisch. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen dem Organ und der hinter ihm

Schaffarzik: Die Standesämter und ihre weisungsfreien Weisungsaufgaben: Eine contradictio in 903
adiecto? (DÖV 2009, S. 899) ▲ ▼

stehenden juristischen Person. Nach der herrschenden Organtheorie²⁸ handelt diese unmittelbar durch ihre Organe. Die Organtheorie erklärt jedoch nicht nur das aktive Tun, sondern auch die passive Stellung: Das Handeln gegenüber dem Organwalter ist zugleich Handeln gegenüber dem Organ und der juristischen Person. Darf umgekehrt gegenüber dem gemeindlichen Bediensteten gerade nicht – durch Weisung – gehandelt werden, muss mithin auch die Gemeinde weisungsfrei gestellt sein. Eine Weisungsbindung der Gemeinde bei gleichzeitiger Weisungsfreiheit der Standesbeamten wäre eine Farce; die Weisungen würden dann quasi in der Außenhaut der Gemeinde steckenbleiben. Werden die Personenstandsaufgaben von den Gemeinden somit weisungsfrei erfüllt, liegt ihre Klassifizierung als Selbstverwaltung durchaus nahe, für welche die mangelnde Weisungsbindung wesensstypisch ist.

VI. Das Personenstandswesen als Weisungsaufgabe der Gemeinden

Zur Selbstverwaltung gehört jedoch mehr als die Abwesenheit von Weisungen. Ihr unabdingbares Qualitätsmerkmal ist die Eigenverantwortlichkeit des Handelns (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG), das heißt die autonome Zwecksetzung und -verwirklichung, der außer dem Rahmen der Gesetze keine sonstigen Grenzen gesteckt sind. Das setzt positive Handlungsspielräume voraus, in denen der gemeindliche Gestaltungswille zur Geltung kommen kann. Die Personenstandsverwaltung ist indes – wie gesehen – durch eine das behördliche Tun vollständig determinierende Rechtsbindung gekennzeichnet. Es gibt hier keine relevanten Ermessensspielräume. Die Standesämter bzw. die Gemeinden können nicht zwischen verschiedenen Handlungsoptionen wählen. Ihre Tätigkeit ist – wie die eines Gerichts – ganz und gar juridifiziert; sie präsentiert sich als reine Rechtsanwendung.

Die Personenstandsaufgaben sind auch keine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft i. S. d. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Sie entspringen nicht aus den spezifischen Lebensbedingungen einzelner lokal abgegrenzter Gebiete,²⁹ sondern sind bundesweit nach einheitlichen Maßstäben zu erfüllen. Die für die Tätigkeit der Urkundspersonen geltenden Regeln dürfen schlechterdings nicht von Gemeinde zu Gemeinde variieren, wie es für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die „geborenen“

Selbstverwaltungsaufgaben, charakteristisch ist.

Ebensowenig kann das Personenstandswesen als „gekorene“, das heißt einfach-gesetzlich begründete, außerhalb des verfassungsgeschützten Bereichs liegende Selbstverwaltungsaufgabe verstanden werden. Denn auch jener Typus ist ohne eine freie Bestimmung der Modalitäten der Aufgabenwahrnehmung und damit ohne Spielräume für eigene Zweckmäßigkeitserwägungen nicht denkbar.

Scheidet somit die Einordnung des Personenstandswesens als Selbstverwaltungsaufgabe aus, muss es sich um eine Weisungsaufgabe handeln. Tertium non datur. Wenn auch die dahingehende ausdrückliche Vorgabe des § 51 PStG a.F. nicht mehr besteht und die Weisungsfreiheit durch § 2 Abs. 2 PStG sogar auf Verwaltungsvorschriften ausgedehnt worden ist, ergibt sich daraus also letztlich keine Veränderung der Aufgabenkategorie. Es ist im Übrigen unschädlich, dass der Aufsichtsbehörde im Weisungsaufgabenbereich nicht das volle Programm der Aufsichtsmittel zur Verfügung steht; die Weisungsbefugnisse dürfen durchaus gesetzlich verkürzt werden. Dementsprechend kommen Weisungsaufgaben in den Ländergesetzen in unterschiedlichen Schattierungen vor.³⁰ Dennoch haben wir es hier mit einer einzigartigen, „minimalistischen“ Ausformung, nämlich einer komplett weisungsfreien Weisungsaufgabe zu tun. Das „Weisungsrecht“ der Aufsichtsbehörde ist gänzlich coupiert. In Ermangelung von Ermessensspielräumen beschränkt es sich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Vor allem lässt es sich nur durch Anrufung des Gerichts realisieren. Es bleibt damit sogar noch hinter den Vorgehensmöglichkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde im Selbstverwaltungsbereich (vgl. z.B. §§ 113ff. SächsGemO) zurück. Dort muss im Streitfall die Gemeinde die Aufgabsklage erheben, während hier die Aufsichtsbehörde in die „Klägerrolle“ gezwungen wird.

Sind den Aufsichtsbehörden die üblichen Weisungsbefugnisse genommen, üben sie im Grunde auch keine wirkliche Fachaufsicht, sondern eher eine spezielle Standesamtsaufsicht aus. Insbesondere sind sie nicht wie (sonstige) Fachaufsichtsbehörden – etwa im Gefahrenabwehrrecht – zugleich auch (obere oder oberste) Aufgabenerfüllungsbehörden. Die Standesämter bestehen nur auf einer Verwaltungsebene, in den Gemeinden; die Errichtung höherer Personenstandsbehörden ist demgegenüber ausgeschlossen.³¹

Die Ausführungsgesetze haben das Personenstandswesen mithin zutreffend zur kommunalen Weisungsaufgabe erklärt. Die Beschränkung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden auf die Ergreifung gerichtlicher Rechtsbehelfe wird in wünschenswerter Deutlichkeit aber nur im Recht des Freistaates Sachsen³² und des Landes Schleswig-Holstein³³ herausgestellt.

VII. Ausklang

Ist eine Aufgabe völlig verrechtlicht, wird sie normalerweise einer Staatsbehörde übertragen. Für das Personenstandswesen hat der Gesetzgeber einen anderen Weg eingeschlagen und es den Standesämtern der Gemeinden zur weisungsunabhängigen Erledigung unter der Obhut der ordentlichen Gerichte anvertraut. In diesem Biotop ist abseits des gewohnten Blickfelds des Verwaltungsjuristen eine Pflanze emporgewachsen, die nicht leicht zu bestimmen ist und wunderliche Blüten treibt – die weisungsfreie Weisungsaufgabe.

* *Anmerkung der Schriftleitung: Der Autor ist Leiter des Verwaltungs- und Europarechtsreferats im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und Vorsitzender des Normprüfungsausschusses der Sächsischen Staatsregierung. – Der Beitrag ist mit den besten Wünschen dem Nestor des Personenstandsrechts, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm, Emeritus der Universität Lausanne, gewidmet, der unlängst sein 80. Lebensjahr vollendet hat.*

1 Vgl. dazu und zur Vorgeschichte *Fritz Sturm*, Ein Wendepunkt in der europäischen Rechtsgeschichte: Das französische Personenstandsgesetz vom 20. September 1792, StAZ 2007, 1 ff.

2 Vgl. nur *Michael Sachse/Fritz Sturm*, Die Bewertung personenstandsrechtlicher Tätigkeiten,

1990, S. 8.

3 Die abdrängende Sonderzuweisung des § 50 PStG bleibt häufig schon als solche unbemerkt; in den VwGO-Kommentaren ist sie überwiegend nicht verzeichnet (rühmliche Ausnahmen: *Dirk Ehlers*, in: *Friedrich Schoch/Eberhard Schmidt-Abmann/Rainer Pietzner*, VwGO, Stand: März 2008, § 40 Rn. 650; *Helmuth von Nicolai*, in: *Konrad Redeker/Hans-Joachim von Oertzen*, VwGO, 14. Aufl. 2004, § 40 Rn. 50).

4 Vgl. auch *Berthold Gaaz/Heinrich Bornhofen*, PStG, 2008, § 2 Rn. 4.

5 In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bleiben allerdings die amtsangehörigen, in Rheinland-Pfalz die verbandsangehörigen Gemeinden ausgenommen; an ihre Stelle treten die Ämter bzw. die Verbandsgemeinden.

6 Vgl. *Sachse/Sturm* (Fn. 2), S. 8.

7 Im Rahmen der ausführenden Gewalt besteht eine Identität von Organ und Behörde; Behörden sind die Organe der Exekutive. Siehe dazu *Bert Schaffarzik*, Aufgabenträger der Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, SächsVBl 2004, 145 (147); *Matthias Jestaedt*, Grundbegriffe des Verwaltungsorganisationsrechts, in: *Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Abmann/Andreas Voßkuhle*, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2006, § 14 Rn. 36.

8 Jene personalisierte Bezeichnung entsprach der jahrzehntelangen Praxis (vgl. dazu *Otto Stölzel/Ernst Peters*, Die rechtliche Stellung des Standesbeamten, 1943, S. 5 ff.); jetzt ist in § 1 Abs. 2 PStG – wie bereits erwähnt – abstrahierend von den Standesämtern die Rede.

9 Vgl. *Bert Schaffarzik*, Das Gebot der Gleichberechtigung im Spannungsfeld staatlicher Organisationsgewalt und kommunaler Organisationshoheit, DÖV 1996, 152 (156).

10 *Bert Schaffarzik*, Handbuch der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, 2002, § 12 Rn. 14 und § 28 Rn. 5 f.

11 *Gerd Pfeiffer/Hans-Georg Strickert*, PStG, 1961, § 51 Rn. 3; *Fritz Sturm*, Der neue § 4 Abs. 1 RuStAG, StAZ 1994, 273 (274); *Reinhard Hepting*, in: *ders./Berthold Gaaz*, Personenstandsrecht, Stand: Okt. 2008, Vorbem. vor § 45 PStG Rn. 31.

12 *Gerhard Zeidler*, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, 3. Aufl. 1928, § 11 Anm. 6 C; *Ernst Brandis/Franz Maßfeller*, Das neue PStG, 1938, § 45 Erl. VI; *Heiko Thomsen*, System des Personenstandsrechts, 1962, Rn. 88.

13 Allerdings war sie mangels (Einzel-)Weisungspflicht des Standesbeamten nicht durchsetzbar. Und für das von der Aufsichtsbehörde nach § 45 oder § 47 PStG a.F. angerufene Gericht bildete sie mangels Außenrechtsqualität keinen tauglichen Entscheidungsmaßstab; es konnte allenfalls aufgrund eigener (Außenrechts-)Normauslegung zum gleichen Ergebnis wie die Dienstanweisung gelangen (vgl. auch *Walter Unger*, Das Standesamt zwischen Gericht und Verwaltung – Zur Bindung des Standesbeamten an die Dienstanweisung, StAZ 1973, 63 [67]). Den gefährlichen Versuchen, Verwaltungsvorschriften selbst zu Außenrechtssätzen hochzurüsten (vgl. *Georg Hermes*, in: *Horst Dreier*, GG, Bd. III, 2000, Art. 84 Rn. 59; vorsichtiger *Hans-Heinrich Trute*, in: *Hermann v. Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck*, Das Bonner GG, Bd. 3, 4. Aufl. 2001, Art. 84 Rn. 29 ff.), hat das BVerfG wiederholt einen Riegel vorgeschoben (BVerfGE 78, 214 [227]; 100, 249 [258]; und speziell zur Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden: NJW 2009, 663 [664]).
14 Zu den verschiedenen Funktionen von Verwaltungsvorschriften s. *Hartmut Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 24 Rn. 9 f.

15 Vgl. auch *Unger* (Fn. 13), StAZ 1973, 66; *Berthold Gaaz*, in: *Reinhard Hepting/ders.*, Personenstandsrecht, Stand: Okt. 2008, § 2 PStG Rn. 6; *Hepting* (Fn. 11), Vorbem. vor § 45 PStG Rn. 4 und § 45 PStG Rn. 50.

16 *Pfeiffer/Strickert* (Fn. 11), § 54 Rn. 15; *Gerold Johansson/Michael Sachse*, Anweisungs- und Berichtigungsverfahren in Personenstandssachen, 1996, Rn. 8.

17 Vgl. BT-Drs. 16/1831, S. 69.

18 Da gerichtsfreie Berichtigungen durch das Standesamt in größerem Umfang als bisher möglich sind, ist allerdings eine Bedeutungsverschiebung vom gerichtlichen Berichtigungsverfahren (§ 48) zum Verpflichtungsverfahren (§ 49) eingetreten.

19 Das wäre sicher auch im Sinne des Großvaters des Verfassers, *Hinrich Bernhard Woltjen*, Standesbeamter in Delmenhorst, gewesen. Seiner soll mit diesen Zeilen nochmals gedacht werden.

20 Vgl. zu der vorangegangenen Diskussion *Heinrich Bornhofen*, Das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts, StAZ 2007, 33 (36).

21 *Albrecht Quecke*, in: *ders./Hansdieter Schmid*, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Stand: Juni 2009, § 2 Rn. 63; *Maurer* (Fn. 14), § 24 Rn. 1.

- 22 Anderer Ansicht – allerdings ohne Auseinandersetzung mit § 2 Abs. 2 PStG – *Bornhofen*
(Fn. 20), S. 44.
- 23 Dabei ist es im Ergebnis unerheblich, ob man die Verwaltungsvorschriften innerhalb des § 35
Satz 2 BeamStG bei den dienstlichen Anordnungen (so *Ulrich Battis*, BBG, 3. Aufl. 2004, § 55
Rn. 4; *Siegfried Zängl*, in: *Walter Fürst*, GKÖD, Stand: Dez. 2008, § 55 BBG Rn. 18) oder bei
den allgemeinen Richtlinien (so *Andreas Reich*, BeamStG, 2009, § 35 Rn. 3) einordnet. Die
Befreiung von Einzelweisungen und Verwaltungsvorschriften kommt aus zwingenden Gründen
der Gleichbehandlung der Urkundspersonen im Standesamt auch den Arbeitnehmern zugute.
- 24 Sie sind rein gesetzesakzessorischer Natur; vgl. *Hermes* (Fn. 13), Art. 84 Rn. 60.
- 25 Der Adressatenkreis der Absätze 1 und 2 von Art. 84 GG ist identisch (vgl. *Siegfried Broß*, in:
Ingo von Münch/Philip Kunig, GG-Kommentar, 5. Aufl. 2003, Art. 84 Rn. 28) und schließt
wegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG die Kommunen aus.
- 26 Selbst die frühere Dienstanweisung wurde teilweise ähnlich zurückhaltend bewertet; vgl.
Unger (Fn. 13), StAZ 1973, 67; *Sachse/Sturm* (Fn. 2), S. 18.
- 27 Dem Standesamt kommt – wie früher dem Standesbeamten – kraft § 1 Abs. 2 PStG die
Stellung als eigenes Organ – und zwar nach den Landesausführungsgesetzen als Organ der
Gemeinde – zu; es bildet nicht etwa wie andere gemeindliche Ämter eine Untereinheit der
Behörde Bürgermeister, sondern ist eine besondere Gemeindebehörde, die deshalb auch nicht
im Auftrag des Bürgermeisters, sondern direkt im Namen der Gemeinde handelt (vgl.
Sachse/Sturm [Fn. 2], S. 10 f.; *Johansson/Sachse* [Fn. 16], Rn. 2 ff.; *Gaaz* [Fn. 15], § 1
Rn. 6). Eine solche Implantierung von Gemeindeorganen durch außerhalb der
Gemeindeordnung stehende Normen ist nicht ungewöhnlich; vgl. *Bert Schaffarzik*, in: *Albrecht*
Quecke/Hansdieter Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Stand: Juni 2009,
§ 41 Rn. 12.
- 28 Vgl. *Jürgen Ellenberger*, in: *Otto Palandt*, BGB, 68. Aufl. 2009, § 26 Rn. 1 und § 31 Rn. 1.
- 29 Zu diesem Postulat *Edzard Schmidt-Jortzig*, Kommunalrecht, 1982, Rn. 466 ff.
- 30 Vgl. *Schmidt-Jortzig* (Fn. 29), Rn. 565 ff.
- 31 Die aufsichtsbehördliche Struktur ähnelt damit der Organisation der Rechtsaufsicht über die
gemeindliche Selbstverwaltung.
- 32 § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.
- 33 § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes.